

Potthast, Susanne

54-2024

Von:

jaehnke.nottuln@t-online.de

Gesendet:

Freitag, 13. Dezember 2024 10:17

An:

buergermeister

Betreff:

Anregung gem. § 24 GO bzw. Änderung oder Ergänzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies,

13. Dez. 2024

Fachbereich

21/5

Im Rahmen einer Recherche habe ich festgestellt, dass in vielen Städten und Gemeinden Hunde von der Hundesteuer befreit sind, wenn die Hunde im Besuchsdienst eingesetzt werden. Daher rege ich als Bürgerin Nottulns an, in der Gemeinde Nottuln ebenfalls Hunde, die im Besuchsdienst eingesetzt werden, von der Hundesteuer zu befreien.

Begründung:

Die Hunde werden ehrenamtlich für wohltätige Zwecke eingesetzt, insbesondere in Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen oder bei der Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und in der Sterbebegleitung.

Besuchshunde leisten einen wichtigen Beitrag zur seelischen und physischen Unterstützung von Menschen, die in Einrichtungen wie Altenheimen, Hospizen oder Pflegeeinrichtungen leben. Der Einsatz dieser Hunde fördert das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Betroffenen und trägt zur Verbesserung der Lebensumstände bei. Hunde, die in diesem Kontext arbeiten, leisten einen wichtigen sozialen Beitrag und sollten daher nicht durch die Erhebung einer Hundesteuer belastet werden. Eine Befreiung von der Hundesteuer würde den Einsatz von Besuchshunden erleichtern und deren Verbreitung fördern. Da es sich bei den Besuchshunden um Tiere handelt, die nicht als gewöhnliche Haustiere gehalten werden, sondern gezielt für therapeutische Zwecke eingesetzt werden, würde eine Steuerbefreiung die Verwaltung und die Identifikation der relevanten Hunde vereinfachen.

Eine Steuerbefreiung für Besuchshunde stellt einen klaren Ausdruck der Unterstützung von Tierschutzinitiativen dar und fördert das ehrenamtliche Engagement der Hundehalter für soziale Verantwortung.

Vorschlag zur Umsetzung:

Die Gemeinde Nottuln könnte eine spezielle Regelung einführen, die es ermöglicht, Besuchshunde auf Antrag von der Hundesteuer zu befreien. Der Antrag könnte von den Hundebesitzern, die die Hunde im Besuchshundendienst einsetzen, gestellt werden. Voraussetzung sollte jedoch eine entsprechende Besuchshundeausbildung für Hundebesitzer und eine Eignungsprüfung des Hundes sein. Meine Hündin Hummel, die ich vom Tierheim Coesfeld adoptiert habe und ich haben eine fundierte Ausbildung und Eignungsprüfung beim Arbeiter-Samariter-Bund absolviert. Diese beinhaltet auch ständige Weiterbildungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

siehe: [Protected link](#)

¹
EBA. Nicole + an 8.8.24.

Wir sind ehrenamtlich auf der Demenz-Station im Elisabeth-Stift tätig. Und bei Bedarf für die Hospizbewegung Nottuln e.V. in der Sterbebegleitung. Eine solche oder äquivalente Ausbildung sollte Grundvoraussetzung für den Einsatz als Besuchshund sein.

Ich bitte daher um Prüfung des Antrages und um eine entsprechende Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhilde Jahnke

Helene Weber Str. 19

48301 Nottuln

Telefon 025029595

bachke.nottuln@online.de